Ein Beitrag zur
Lehre vom Querulantenwahn.

INAUGURAL-DISSERTATION

WELCHE ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

IN DER

MEDICIN UND CHIRURGIE

MIT ZUSTIMMUNG DER

MEDICINISCHEN FACULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITAT ZU BERLIN

AM 22. OCTOBER 1897

NEBST DEN ANGEFÜGTEN THESEN

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

DER VERFASSER

Karl Kruska

aus Podjass.

OPPONENTEN:

Hr. Dr. med. G. Schneider
- Otto Rosbund.
- cand. jur. P. Schneider.

Berlin.

Druck von E. Ebering.

Linkstrasse 16.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535723_0225

Meiner hochverehrten Tante

Excellenz Frau Generallieutenant von Kruska

in Dankbarkeit gewidmet.

Seit einigen Jahrzehnten hat man unter dem Namen des Querulantenwahns eine Form der Geistesstörung unterschieden, deren hervorstechende Eigentümlichkeit, nach der sie auch den Namen erhalten hat, ein unaufhörliches und unbegründetes Querulieren sein würde. Die so bezeichnete Krankheitsform hat ein ganz besonderes gerichtsärztliches Interesse gewonnen. Sie ist deshalb gerade in neuester Zeit wieder in den Vordergrund des Interesses getreten, und es sind dabei über ihre Natur und ihre Stellung im System der Psychosen mannigfache, z. T. sehr verschiedenartige Ansichten geäussert worden. Es erscheint gegenwärtig besonders schwierig und ist im Rahmen der folgenden Arbeit jedenfalls unmöglich, eine einigermassen erschöpfende Uebersicht der im Fluss befindlichen Lehre vom Querulantenwahn zu geben. Ich will mich im Folgenden darauf beschränken, dem neu mitgeteilten Falle eine kurze Uebersicht der hauptsächlich geäusserten Theorien vorauszuschicken, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen soll.

Noch der bis vor kurzem hauptsächlich geltenden Lehre ist der Querulantenwahn eine Unterform der Verrücktheit, Paranoia, und zwar, wenn man der weitergehenden Klassifikation einzelner Forscher folgt, eine Unter-

form der kombinatorischen Art der Verrücktheit, wie sie sich ausschliesslich auf dem Boden einer degenerativen Anlage entwickelt.

Den Grundzug im Krankheitsbilde liefert die Vorstellung der rechtlichen Benachteiligung und der leidenschaftliche Drang, gegen das vermeintlich erlittene Unrecht bis auf das Aeusserste anzukämpfen. In der Regel knüpft sich jene Vorstellung an irgend einen wirklichen Nachteil an, den der Kranke, meist in einem Rechtsstreite und mit vollem Rechte, erlitten hat. Bei dieser Gelegenheit stellt sich heraus, dass ihm die Fähigkeit fehlt, sein Unrecht einzusehen. Er ist ausser Stande, die Sache unparteiisch zu betrachten, auch den gegnerischen Standpunkt zu würdigen, und verlangt ohne weiteres die allgemeine Anerkennung seiner persönlichen Auffassungen und Wünsche. Der Widerstand, auf den er dabei stösst, meist auch greifbare Nachteile, die ihm erwachsen, befestigen in ihm die Ansicht, dass ihm bitteres Unrecht geschehen sei, gegen das er sich mit allen Mitteln auflehnen müsse. Es liegt auf der Hand, dass der Gedanke, auf jeden Fall die Anerkennung der eigenen Rechtssprüche zu erzwingen, an sich ein vollkommen gesunder genannt werden muss. Was den Querulanten kennzeichnet, ist der Mangel an Verständnis für das wirkliche Recht, die einseitige Betonung der persönlichen Interessen gegenüber dem höheren Gesichtspunkte des allgemeinen Rechtsschutzes.

Ihre tiefere Grundlage hat die Entwicklung einer derartig schiefen Auffassung immer in einer Unzulänglichkeit des Urteils. Sie zeigt sich namentlich in der voll-

kommenen Unbelehrbarkeit dieser Kranken. Selbst die handgreiflichsten Beweisstücke machen nicht den geringsten Eindruck auf sie, ja sie werden gar keiner eigentlichen Prüfung gewürdigt. Die Kranken hören die an sie gerichteten Auseinandersetzungen wohl ruhig mit an, geben zu, was nach ihrer Ansicht unverfänglich ist, entziehen sich jedoch jedem logischen Zwange dadurch, dass sie als Antwort einfach ihre früheren Ansichten wiederholen oder alle Einwendungen durch einen gänzlich untriftigen Gegenbeweis abschneiden.

Eine regelmässige Begleiterscheinung des Querulantenwahns ist auch die eigentümliche Leichtgläubigkeit. Jede Klatschgeschichte, jedes Gerücht, jede beliebige Rederei gilt ihnen sofort als unumstössliche Gewissheit, sobald sich ihr Inhalt in den eigenen Vorstellungskreis einfügt. So unzulänglich sie gegenüber den schlagendsten Einwänden sind, so empfänglich erweisen sie sich für jede üble Nachrede über ihre Gegner. Sie halten sich nicht nur für berechtigt, ohne die geringste Prüfung daran zu glauben, sondern sie auch in der schärfsten und übertriebensten Form weiter zu verbreiten.

Die eingehendsten und wohlwollendsten Belehrungen über die Rechtslage von wirklich Sachverständigen fruchten bei ihnen nichts, sobald sie ihrer Auffassung zuwiderlaufen.

Die Auffassung und das Gedächtnis der Querulanten erscheint zunächst ungestört, ja man ist oft sogar über die Genauigkeit erstaunt, mit welcher der Kranke umfangreiche Aktenstücke, Verhöre, Gesetzesstellen anscheinend

wörtlich auswendig herzusagen weiss. Bei genauerer Prüfung findet man jedoch sehr häufig, dass der Kranke den Sinn seiner Anführungen durchaus nicht verstanden hat und die klarsten Sätze in ganz verschrobener Weise ausdeutet, sogar in ihr Gegenteil verkehrt. Ausserdem laufen, namentlich bei der Wiedergabe von Unterredungen, die gröbsten Unrichtigkeiten mitunter, von denen sich schwer sagen lässt, ob sie durch ursprüngliche Missverständnisse oder durch nachträgliche Fälschungen der Erinnerung entstanden sind. Man hat bisweilen Gelegenheit, unmittelbar zu beobachten, wie sich eine Erzählung bei häufiger Wiedergabe immer mehr im Sinne des Wahnes verändert.

Wenn die ersten Anfänge des Querulatenwahnes wegen ihrer Anknüpfung an thatsächliche Verhältnisse für die oberflächliche Betrachtung als Ausfluss eines besonders empfindlichen Rechtsgefühls erscheinen können, so tritt nach und nach die krankhafte Natur jener Gedankengänge immer deutlicher hervor. Die Unmöglichkeit sein vermeintliches Recht zu verlangen, beweist dem Kranken, dass die Zeugen meineidige Schurken, die Richter und Behörden eine Bande von Räubern und Spitzbuben sind, die alle zusammenhalten, um ihn zu unterdrücken und ihre eigenen Schlechtigkeiten nicht an den Tag kommen zu lassen. Man ladet seine Zeugen nicht, die nunmehr ganz gewiss glänzend zu seinen Gunsten ausgesagt haben würden; man verdreht seine Aussagen, fälscht die Akten und Protokolle, seine Unterschrift, schickt ihm die Vorladungen durch falsche Postboten u. s. w. Bisweilen gesellen sich noch auffallendere

Wahnbildungen hinzu. Der Kranke spürt, dass man ihm fortgesetzt nach dem Leben trachte.

Die Besonnenheit des Kranken ist dauernd ungetrübt, die Ordnung seiner Gedanken erhalten. Niemals aber wird man eine sehr grosse Eintönigkeit seines Vorstellungsinhaltes vermissen. Jede Unterredung mit einem Querulanten pflegt sehr bald auf seine Beeinträchtigungsideen zu führen, welche, je länger desto mehr, sein ganzes wirkliches Interesse in Anspruch nehmen. Von jedem, noch so entlegenen Punkte aus führt sein Gedankengang immer wieder auf diesen Mittelpunkt zurück. In endlosen, vielfach wörtlichen Wiederholungen kehren bei seinen Ausführungen dieselben Gedankengänge wieder, offenbar ohne dass der Kranke imstande wäre, sie zu unterdrücken oder auch nur abzukürzen. Von einer Einsicht in die Krankheit ist hier natürlich niemals die Rede, vielmehr betrachtet der Kranke den Einwand der geistigen Störung als einen treulosen Schwindel.

Fast immer findet er aber auch Leute genug, die ihm auf Wunsch seine geistige Gesundheit bescheinigen.

Eine regelmässige Begleiterscheinung des Querulantenwahnes ist das stark gehobene Selbstgefühl. Die Kranken halten sich für hervorragend tüchtig und rechtlich, blicken daher unter allen Umständen auf ihre Gegner herab. Sie halten etwas auf sich, finden es besonders erschwerend, dass man gerade ihnen das Recht vorenthält. Mit dieser Selbstüberschätzung hängt es auch zusammen, dass der Kranke die unsittlichsten Mittel für erlaubt hält, sobald sie ihm zur Schädigung seines Feindes dienen, während

selbst die mindesten Formen des rechtlichen Zwanges in ihrer Anwendung auf ihn selbst als unerhörte Angriffe und Vergewaltigungen, als gefühllose Misshandlungen aufgefasst werden. In seinem gehobenen Selbstgefühl pflegt der Kranke ungeheure Summen als Entschädigung für das ihm angethane Unrecht zu verlangen.

Ausnahmslos finden wir ferner bei den Querulanten eine bedeutende Steigerung der gemütlichen Erregbarkeit; vielleicht ist in ihr der nächste Grund für den Mangel an ruhiger, sachlicher Ueberlegung bei diesen Kranken zu suchen. Während sie für gewöhnlich keine auffallenderen Störungen der Stimmung darbieten, geraten sie bei der Besprechung ihrer Rechtsstreitigkeiten sofort in die leidenschaftlichste Aufregung, überschütten den Hörer mit einer wahren Flut von Schmähungen über ihre Gegner und wenden sich gegen jeden Widerspruch oder Einwand mit der gleichen zornigen Gereiztheit.

Diese Leidenschaftlichkeit in Verbindung mit der Uebelehrbarkeit ist es auch, welche dem Handeln des Kranken den eigenartigen Stempel aufdrückt. Er ist nicht imstande, sich nach Erschöpfung der gewöhnlichen Rechtsmittel bei der endgültigen, unabänderlichen Entscheidung zu beruhigen. Ohne jedes Verständnis für die völlige Nutzlosigkeit, ja die sicheren schweren Folgen weiterer Schritte sucht er um jeden Preis und mit allen Mitteln den Sieg im Kampfe um sein vermeintliches Recht zu erzwingen.

Blind gegen jeden besseren Rat, setzt er alle nur irgend möglichen Rechtsmittel in Bewegung, verlangt eine

„richtige Untersuchung“ über Dinge, die längst abgethan sind, appelliert von einer Instanz an die andere, durch keinen Misserfolg belehrt, oder wenigstens eingeschüchtert. Vielmehr nimmt die Hartnäckigkeit und Leidenschaftlichkeit immer mehr zu. Er schreibt unzählige Briefe und Eingaben an die Gerichte, an Privatpersonen, Beamte, an den Reichstag, den Landesfürsten und den Kaiser, in denen er in den schärfsten, beleidigendsten Ausdrücken, ja in unflätigen Schimpfereien über seine Gegner, über die Behörden, die Richter seinem Herzen Luft macht. Schon in der äusseren Form, in den Unterstreichungen, Ausrufungs-, Frage- und Anführungszeichen, in der Hervorhebung der Kraftstellen durch besondere Schrift oder farbige Tinte, ferner in der Langatmigkeit, Umständlichkeit und Eintönigkeit des Inhaltes pflegen diese Schriftstücke ihre krankhafte Entstehungsweise zu verraten. Auch der Stil zeigt vielfach eine eigentümlich verzwickte, verschrobene Ausdrucksweise, die Wiederkehr einzelner absonderlicher, halbverstandener, aber tönender Redewendungen, die sich an die Rechtssprache anlehnen. Die Paragraphen der Gesetzbücher, die Berufung auf die „Akten“ spielen eine grosse Rolle. Abschriften seiner Eingaben, Vorladungen, Bescheide pflegt der Kranke wohlverpackt mit sich herumzutragen und bei passender Gelegenheit auszukramen.

Die zunächst folgenden Anklagen und Strafen wegen Beleidigung oder Verläumdung steigern nur die Erbitterung des Kranken; er antwortet mit neuen, immer weiter gehenden und ungeheuerlicheren Schmähungen. Seine ganze

Thätigkeit, seine Lebensinteressen gehen immer mehr in der Sucht auf, Recht zu behalten, mag auch alles andere darüber zugrunde gehen; seine Häuslichkeit, sein Geschäft, sein Vermögen, alles wird diesem krankhaften Drange geopfert. Auf diese Weise kommt er in seinen Verhältnissen herunter, wird durch die endlosen Prozesse und Anklagen in dauernder Aufregung erhalten, die ihn zu immer schrofferer Stellungnahme gegenüber seinen Feinden veranlasst. Schliesslich weist er jede Gemeinschaft mit der bestehenden Rechtsordnung, ja auch mit den staatlichen Einrichtungen überhaupt zurück. Er unterschreibt kein Protokoll mehr, verweigert die Annahme von Vorladungen, lässt sich zur Verhandlung mit Gewalt vorführen. Er greift zur Selbsthilfe, nimmt einfach fort, was er als sein Eigentum betrachtet, wendet sich an die Presse, bedroht seine Gegner persönlich, schiesst auf den pfändenden Gerichtsvollzieher.

Sehr häufig gelingt es dem Kranken mit seiner leidenschaftlichen Thatkraft, diese oder jene Person seiner Umgebung von der Rechtmässigkeit seiner Ansprüche zu überzeugen.

Vielfach ergreifen Querulanten mit Freuden die Gelegenheit, auch für andere Briefe, Eingaben, Proteste, Streitschriften zu schreiben, und geraten auf diese Weise bisweilen geradezu in die Laufbahn von Winkeladvokaten hinein. Dabei kommt ihnen besonders eine gewisse Spitzfindigkeit und ihre äusserliche Kenntnis der Rechtssätze zugute, die sie überall hervorkehren.

Im weiteren Verlauf der Krankheit stellt sich regel-

mässig eine deutliche Zunahme der geistigen Schwäche ein. Die Eingaben und Reden des Kranken werden immer einförmiger, unsinniger und zerfahrener. Der Kranke wartet auch meist garnicht mehr auf eine Antwort, sondern schreibt nur noch gewohnheitsmässig von Zeit zu Zeit eines seiner eigenartigen Schriftstücke. Die Erregbarkeit nimmt ab; der Kranke wird stumpf, harmlos und gleichmütig, öfters sogar weinerlich und rührselig, wenn man ihn nicht durch Berührung des wunden Punktes geflissentlich reizt. Er verkehrt freundlich mit dem Arzte, den er vielleicht eben noch in einer Eingabe als infamen Lügner und Schwindler bezeichnet hat. Bisweilen verleugnet er geradezu seine früheren Handlungen, um unangenehmen Auseinandersetzungen auszuweichen. Er will nichts mehr davon wissen. Von einer wirklichen Berichtigung der krankhaften Vorstellungen ist dabei jedoch keine Rede; vielmehr lässt sich bei Anregung der alten Erinnerungen in den Augenblicken, wo die Selbstbeherrschung versagt, stets erkennen, dass der Kranke unverändert auf seinem früheren Standpunkte stehen geblieben ist und nur die Spannkraft zu äusserem Widerstande verloren hat.

Gegenüber dieser sagen wir „klassischen“ Schilderung des Querulantenwahnes ist nun neuerdings hervorgehoben worden, dass wir in der Mehrzahl der Fälle noch andere seelische Eigentümlichkeiten nachweisen können, und dass wir den Querulantenwahn nicht von allen anderen Formen der Geistesstörung trennen dürfen, dass wir nicht berechtigt sind, eine besondere Psychose, die in dem Wahnsystem rechtlicher Beeinträchtigung beruht, aufzustellen.

Es wird betont, dass das Querulieren nur ein Symptom ist, das sich besonders häufig freilich bei Verrückten auf Grund degenerativer Anlage entwickelt, das aber auch mehrfach bei Alkoholisten, vereinzelt bei Paralytikern und anderen Formen des Schwachsinns sich zeigt. Auch bei Geistesgesunden kann es sich finden. Das Querulieren allein kann eine Geistesstörung noch nicht beweisen. Das Querulieren im juristischen und psychiatrischen Sinne darf man nicht zusammen werfen, geschieht es dennoch häufig, so muss dieser Irrtum der Aufstellung des Begriffes des Querulantenwahns zugeschrieben werden. Vertritt jemand mit Entschiedenheit sein Recht, so kann man ihn deswegen noch nicht für geisteskrank ansehen, selbst dann nicht, wenn man die Ueberzeugung gewinnt, dass dieses Recht sich auf keine Weise objektiv begründen lässt. Abgesehen davon, dass das Unrecht des Querulanten noch nicht absolut bewiesen ist, wenn das Urteil des Gerichts ihm auf Grund von Zeugenaussagen nicht recht giebt, so ist auch zu bedenken, dass in eigenen Angelegenheiten ein jeder ein schlechter Richter ist. Doch kann man dann noch nicht von einem geistigen Schwächezustand reden.

Gerlach führt einen gerichtlich begutachteten Fall an, in dem ein 38 jähriger Architekt infolge einer missverständlichen Pfändung gegen den Gerichtsvollzieher so aufgebracht wurde, dass er ihn bis in die höchsten Instanzen verklagte und alle beteiligten Richter, die gegen ihn entschieden, wieder zum Gegenstand neuer Anklagen machte. Die Diagnose der Paranoia wurde abgelehnt, hauptsächlich, weil nicht der Architekt und sein Recht, sondern der Gerichts-

vollzieher und sein Unrecht im Vordergrunde seiner Querelen stand. Da sich auch kein Schwachsinn nachweisen liess, fiel auch die letzte Möglichkeit, für die strafbaren Handlungen des Angeklagten eine psychopathische Grundlage annehmen zu können.

Wenn man, wie gesagt, bei strengerer Prüfung viele der als Querulantenwahn bezeichneten Fälle in andere Kategorieen wird einreihen müssen, so bleibt doch eine grössere Anzahl derselben, die entsprechend der alten Lehre unbedingt zur Verrücktheit zu zählen sind und die man vielleicht besser als querulatorische Verrücktheit bezeichnen kann. Die Erkennung des Querulantenwahns in diesem Sinne bietet gewisse Schwierigkeiten. Man wird sich zunächst zu fragen haben, ob man es mit einer von vornherein geistig abnorm veranlagten Persönlichkeit zu thun hat. Die wahnhafte Gestaltung der Vorsellungskreise, ein dauernder tiefgreifender Affekt, die völlige Unbelehrbarkeit, die Idee einer rechtlichen Sonderstellung, die einer fortgesetzten Verfolgung: das sind die Erscheinungen, die für die Diagnose des Querulantenwahns massgebend sind.

Ein typisches Beispiel hierfür ist mir durch gütige Uebermittelung des Herrn Professor Dr. Strassmann zur Verfügung gestellt worden. Typisch ist der Fall insofern, als es sich um einen Erbschaftsstreit handelt, der die Entwicklung querulatorischer Erscheinungen besonders begünstigt, weil der geringere Intelligenzgrad die verwickelten Verhältnisse desselben nicht zu übersehen gestattet, der deshalb häufig die Idee einer gegen ihn begangenen Ungerechtigkeit entstehen lässt.

Die verwittwete Näherin W. ist am 10. Februar 1840 in S. geboren. Ueber bei ihr vorhandene erbliche Belastung ist nichts bekannt geworden; sie selbst hat gelegentlich ihren Vater und ihre Kinder als geisteskrank bezeichnet, mit welchem Rechte, muss indes dahinstehen. Wie ihre Schwester aussagt, hat sie in der Schule gut gelernt, war indes sehr aufgeregten und eigenwilligen Wesens. Von Jugend an bis in späte Jahre litt sie an heftigen Kopfschmerzen, die sich etwa alle zwei bis vier Wochen einstellten und wegen deren sie oft drei Tage lang im Bett liegen musste. Dieselben stellten sich auch bei starker Aufregung sofort ein. Sie war während dieser Zeiten sehr reizbar, ass wenig, trank starken Kaffee, nach Ablauf des Anfalls erschien sie abgemattet. Nach der Schulzeit war sie in verschiedenen Orten in Stellung, hielt aber nirgends lange aus, sondern kehrte bald wieder nachhause zurück, da sie Streitigkeiten mit dem Mitpersonal gehabt hatte. Dann lebte sie etwa 10 Jahre als Mantelnäherin in Berlin.

Anfang der 70er Jahre kehrte sie wieder nachhause zurück, heiratete dann in den 20er Jahren den Tischler W., der aber bald nach der Verheiratung geisteskrank wurde und, nachdem er etwa 5 bis 6 Jahre in der Irrenanstalt zugebracht hatte, gestorben ist. Auch der aus dieser Ehe stammende Knabe ist im Alter von 5 bis 6 Jahren gestorben. Die W. ist dann wieder zu ihren Eltern gezogen. Das Verhältnis zwischen Tochter und Eltern war aber kein gutes. Die W. vermochte nichts zu verdienen, lag dagegen stets den Eltern an, ihr schon jetzt

ihr zukünftiges Erbteil zu verschreiben. Sie wurde, falls etwas nicht nach ihrem Wunsche ging, heftig, schimpfte in den rohesten Ausdrücken, sodass ihr aller Wille geschah. Die Aufforderungen der Eltern fortzuziehen lehnte sie ab. Besonders stritt sie auch viel mit ihrem Bruder, dem der Vater einen Acker käuflich überlassen hatte, wodurch sie sich benachteiligt glaubte. Die Geschwister brachen infolgedessen ihren Verkehr mit ihr ab.

Am 10. April 1890 starb die Mutter der W. Der Wittwer und die anderen Kinder beantragten, um Streitigkeiten mit der W. zu vermeiden, die gerichtliche Regulierung des Nachlasses. Diese hat denn auch, wie die Akten ergeben, in der Weise stattgefunden, dass der Wittwer die Hälfte geerbt hat, die andere Hälfte in vier gleiche Teile geteilt wurde, von denen je einer der W. selbst, ihrem Bruder, dem Staatsanwaltschaftssekretär R., ihrer Schwester, der Frau G., und dem hinterlassenen Kinde ihres verstorbenen Bruders, des Klempnermeisters R. zugesprochen wurde. Dieses Kind war anscheinend nicht von dem R. gezeugt, indes war es nicht möglich, die Illegitimitätserklärung desselben zu erreichen. Der Sekretär R. hat auf seinen Anteil zu Gunsten seines Vaters verzichtet. Die W. verweigerte ihre Zustimmung zu dem Erbrecess.

Sie erklärte sich auf nichts einlassen zu wollen und behauptete, dass ihre verstorbene Mutter ihr und ihrer Schwester mündlich mehr ausgesetzt hätte, dass ihr ausserdem für die Pflege derselben monatlich sechs Mark versprochen wären, und verlangte daher vorweg die Auszahlung dieser Summe (828 M.). Die Miterben bestritten

die Forderung, boten ihr aber aus freien Stücken 300 M. an, die sie jedoch ablehnte. Sie hat dann wegen dieser Forderung gegen ihren Vater geklagt, ist aber abgewiesen worden, weil die Klage gegen sämtliche Erben hätte gerichtet werden müssen. Ebenso weigerte sich die W., ihre Zustimmung zu der Auflassung des bei der Erbschaftsregulierung verkauften elterlichen Hauses an die Käufer zu geben. Sie wurde von diesen verklagt. Im ersten Verhandlungstermin wurde beschlossen und verkündet: Der Beklagten wird der weitere Vortrag untersagt, weil sie unfähig ist, sich selbst zu vertreten und Sachdienliches vorzutragen. Im weiteren Termin erschien sie nicht, es erging ein Versäumnisurteil gegen sie, das rechtskräftig wurde, da sie nicht in der gehörigen Weise Einspruch erhob.

Durch die Art des Vorgehens der W. waren erhebliche, zur Nachlasssumme in gar keinem Verhältnisse stehende Kosten entstanden; sie hatte sich ferner selbst durch die Ablehnung der ihr gebotenen Summe von 300 M. empfindlich geschädigt. Der Rechtsanwalt und Notar B., der mit der Regulierung des Nachlasses betraut war, urteilte daher über sie: „Ich habe die Wittwe W. ursprünglich nur für eine Person angesehen, die sich in bestimmte Auffassungen und Ansichten verrannt hat, und mit der deshalb schwer zu verhandeln und zu verkehren ist. Nachdem sie nun aber seit längerer Zeit ihre Rechtsangelegenheiten und namentlich ihre Prozesse in so unverantwortlicher Weise zu ihrem eigenen Nachteil führt, nehme ich an, dass sie in grösserem oder geringerem

Masse geistig gestört ist und die Folgen ihrer Handlungen bezw. Unterlassungen zu überlegen nicht imstande ist. Ihr Vater hat sich mir gegenüber wiederholt geäussert, dass er sie für unzurechnungsfähig halte, indem er etwa sagte: „Die ist ja verrückt.“ Ich selbst habe diesen Ausdruck in Bezug auf die Frau W. ebenfalls gebraucht und brauchen zu dürfen geglaubt, da man ja solches Gebahren, wie die Frau zur Schau trägt, nicht gut anders bezeichnen kann, ohne mir selbstverständlich ein medizinisches Urteil anmassen zu wollen. Als Notar würde ich von der Frau keine Erklärung aufnehmen.“

Die W. war inzwischen von ihrem Vater, der sich über die Art, wie sie ihm die Wirtschaft führte, bitter beklagte und deshalb seinen Haushalt auflöste, fortgezogen; sie wohnte zunächst zur Miete bei einer Witwe N. in S., von der sie wieder wegen rückständiger Miete verklagt wurde; sie ist auch deswegen verurteilt worden. In dieser Zeit hat die W. auch ein Immediatgesuch um Unterstützung eingereicht, das aber abgewiesen wurde, da der Magistrat in S. die Patientin, welche den Eindruck einer zanksüchtigen und exaltierten Person machte, für nicht unterstützungsbedürftig erklärte.

Im Oktober 1893 siedelte die W. nach Berlin über. Hier hat sie mehrfach Armenunterstützung erhalten, die ihr aber meist entzogen wurde, da sie sich weigerte, sich der Untersuchung durch einen Armenarzt zu unterziehen.

Von Berlin aus hat dann die W. Juli 1895 Postkarten mit harten Schmähungen an die Richter in S., Amtsgerichtsrat R. und Gerichtsrat L. gerichtet. Es heisst darin u. a.:

„Dem Raubmörder sind nur die S.-er Gerichtsherren über, ich meine den Raubmörder Staatsanwaltschaftssekretär R., denn bei Gerichtsrat R. war er in der Lehre u. s. f.

In dem deshalb eingeleiteten Strafverfahren behauptete die W., dass ihre Angaben auf Wahrheit beruhen. Sie ist in erster Instanz zu fünf Wochen Gefängnis verurteilt worden. Sie legte Berufung ein. Die Verhandlung vor der Strafkammer störte sie durch laute Zwischenrufe. Dem Gerichtshof erschien ihr Geisteszustand zweifelhaft. Es erfolgte Vertagung, neuer Termin, zu dem Prof. Dr. Strassmann als Sachverständiger geladen wurde, zu dem aber die W. nicht erschien. Sie zeigte schriftlich an, dass sie gesund sei und daher keine Veranlassung habe, einem Termin beizuwohnen, bei dem Herr Prof. S. thätig sei. Der Termin wäre eine Falle, man wolle sie als geisteskrank festnehmen, man dächte offenbar: „entweder in die Irrenanstalt oder ins Gefängnis, wo dann auf beiden Stellen dein Leben ausgeblasen wird.“ In einem späteren Schreiben hat sie u. a. geschrieben: „Aus S. muss ich machen, dass ich wegkomme, um mein Leben zu behalten.“ Sie behauptet, dass sie dort überfallen worden ist, dass dieser Ueberfall auf Veranlassung des Gerichtsrat R. geschehen sei, der mit dem Sachverständigen unter einer Decke stecke. Das Verfahren ist dann wieder wegen Geisteskrankheit der Angeklagten eingestellt worden.

Auch an den Rechtsanwalt Z. hat die W. eine Karte gerichtet, worin es heisst, dass Z. sich von dem vom Kopf bis zur Fusssohle betrügerischen S.-er Amtsgericht, wo Herr Gerichtsrat R. das Haupt ist, bethören hat lassen;

„Was sollte wohl aus der Welt werden, wenn es solche wie R. gäbe, der Kaiser mit aller seiner Gerechtigkeit wird doppelt betrogen durch den; der Krug geht solange zu Wasser, bis er bricht; seine Stunde hat angefangen zu schlagen.“

In dem gegen die W. eingeleiteten Strafverfahren wurde dieselbe vor dem ersuchten Richter in Berlin vernommen; sie erschien demselben offenbar geistig gestört. Herr Prof. Dr. Strassmann wurde deshalb mit ihrer Begutachtung beauftragt. Im ersten Termin war die W. sehr aufgeregt, drohte, dass sie ins Wasser ginge, wenn sie polizeilich abgeführt werden würde. Im zweiten am 4. Mai 1895 zeigte sie sich dem Sachverständigen gegenüber ausserordentlich misstrauisch, verweigerte die Antwort auf verschiedene Fragen, weil dieselben privater Natur wären. In sehr erregter Weise und mit unstillbarem Redestrom entwickelte sie ihre Ideen. Sie behauptete, dass ihr Bruder und Gerichtsrat R. sie vollkommen ruinieren wollten, auch hier Leute gegen sie gedungen hätten, wobei ein Bibliothekar Dr. L., Schwager ihres Bruders, besonders thätig sei; sie erklärte emphatisch, dass sie ihrer Fahne treu bleiben werde und mit Hilfe des Kaisers über ihre Feinde triumphieren werde.

Es wurde daraufhin das Gutachten dahin abgegeben, dass die W. verrückt sei.

Es ist das Strafverfahren gegen sie eingestellt und das Entmündigungsverfahren eingeleitet worden.

In diesem Verfahren sind mehrere Zeuginnen über das Verhalten der W. hier in Berlin vernommen worden.

Die Portierfrau des Hauses, in dem W. längere Zeit gewohnt hat, giebt an, dass sie sich derselben erst mitleidig angenommen hat, dass es ihr aber wieder leid geworden ist, als sie die W. aufforderte zu arbeiten und die Miete zu verdienen. Die W. erklärte, das habe sie nicht nötig.

Eine Aufwartestelle, die sie während zweier Monate hatte, gab sie auf, weil sich der betreffende Herr mit den Ihrigen verbunden hätte. Sie war ausserordentlich unverträglich, schrie und schimpfte in unglaublicher Weise, wenn ihr nicht ihr Wille geschah, lief dann mitunter in ihr Zimmer und verbarrikadierte sich. Sie beschuldigte, als sie kein Armengeld mehr erhielt, im Hause wohnende Mieter, dies hintertrieben zu haben, schrieb viele Karten beleidigenden Inhalts an den Armenvorsteher. Besonders erging sie sich in heftigen Schmähungen der Gerichte, erklärte der Zeugin, zum Termin gehe sie nicht, da wolle man sie vergiften.

Auch der Wittwe B. gegenüber, mit der sie einige Zeit zusammengewohnt hat, äusserte die W. wiederholt, ihre Verwandten und das Gericht trachte ihr nach dem Leben, in S. habe man sie vergiften wollen etc.

Wenn sie auf ihre Familienverhältnisse zu sprechen kam, lief sie im Zimmer herum, weinte und rang die Hände. Nachts stellte sie einen Eimer mit Wasser vor die Stubenthür, um sofort zu hören, wenn jemand hereinträte. Ein andermal gelegentlich eines Streites behauptete sie in ganz unbegründeter Weise, die B. wolle sie erschlagen, rief laut um Hilfe, lief fort und übernachtete

anderswo. Auch mit dieser Zeugin, die ihr Wohlthaten erwiesen hatte, hat sie sich schliesslich vollkommen überworfen.

Ihre spätere Wohnungsgenossin Fräulein R. schildert die W. als sehr misstrauisch. Einmal äusserte sie, die Männer, die in ihrer Abwesenheit in ihrer Wohnung gewesen, seien gewiss der Armenarzt und der Armenvorsteher gewesen, die hätten ihr etwas unter die Nase halten wollen. Sie glaubte sich von Aufpassern ihres Bruders und Schwagers umgeben.

Die W. selbst lehnte wiederholt es ab, zum Termin zu erscheinen, lehnte auch den Vorbesuch des Sachverständigen ab. Herr Prof. Dr. Strassmann konnte sie indes am 23. Juli in ihrer Wohnung aufsuchen und sprechen. Sie war wieder sehr erregt, verweigerte jede Auskunft, die Gerichte hätten sie um ihre Erbschaft betrogen.

Ihre Ablehnung zum Termin zu erscheinen hat die W. in einer Anzahl von Schriftstücken erklärt, wie sie sie ähnlich an die Gerichte in ihren Strafsachen und schon früher in den Sachen betr. Erbregulierungsverfahren gerichtet hat. Sie behauptete, dass sie vollkommen gesund sei, dass alle ihre Behauptungen naturgemäss seien, dass ihre Verwandten und die Gerichte sie betrogen hätten, „die grössten Betrüger und Spitzbuben sind die Gerichte."

Sie bringt gegen ihre angeblichen Feinde z. T. nicht verständliche Verdächtigungen und verwischt mit den Anschuldigungen andere Angelegenheiten, deren Zusammen-

hang dem Leser unklar bleibt. Demgegenüber rühmt sie ihre eigene Charakterstärke, giebt dem Vertrauen auf den Beistand des Kaisers, der Hoffnung auf göttliche Hilfe für sie und ihre grosse Aufgabe und göttliche Strafe an ihren Feinden in pathetischer, sentenzenreicher Sprache mit vielfach eingemengten Sprichwörtern und Bibelstellen Ausdruck.

So heisst es z. B.: „Mit ruhigem Gewissen kann ich allen mir Begegnenden entgegensehen, habe ich doch das freudige Gefühl, dass ich das, wozu ich bestimmt gewesen bin, vollbracht habe; denn ich habe längst erkannt, dass unsere Klage nur dazu angethan ist, das S. vom Schlamm zu reinigen, diese Ungerechtigkeiten haben schon die ganze Stadt verpestet. Denn die Armen werden in jeder Weise unterdrückt; den armen A., nachdem sie ihm im Gericht ein ganzes Haus haben alle gemacht, gingen Mann und Frau und vier kleine Kinder, und sie haben ihm noch seinen Stall angesteckt, wo drei Kühe verbrannten, die nicht versichert waren. Gott mag ihm mit seinen vier Kindern beistehen. Armengeld kriegen die Grossen, so wie dem Gerichtsrat R. seine Schwester . . . .“

Nun schreibe ich das Schreiben noch zweimal ab, das eine für die Regierung, das andere für Seine Majestät, unseren so gerechten, aber vom Gericht so betrogenen Kaiser. Denn nur die Gerichte sind an allem schuld. Bevor mein Bruder auf dem Gericht war, war er ein ehrlicher Mensch, jetzt ist er der grösste meineidige Schurke . . . . . .“

„Wehe dem arglosen Menschen, wo der Wolf in seiner Höhle mit offenem Rachen und hungrigem Magen auf ihn

lauert, und er blindlings auf ihn zugeht. Hunderte von Unschuldigen mag der Wolf schon verschlungen haben; aber der Gott, der mich solange vor allen meinen Feinden behütet und mir seinen Beistand gespendet, wird mich auch jetzt nicht verlassen."

Nach einem vergeblichen Versuch am 10. X. gelang die Vorführung der W. zum Provokationstermim am 22. X. Auch in diesem Termin war sie andauernd sehr erregt, teilweise brach sie in Thränen aus. Sie entwickelte wieder einen unaufhaltsamen Redestrom, sodass es nicht möglich war, mehr als einen Teil ihrer Aeusserungen im Protokoll festzulegen. Auch bei dieser mündlichen Unterredung zeigte sie Neigung zu Sentenzen, zu pathetischer Ausdrucksweise, zu allgemeinen Betrachtungen wieder, dass früher nach Pflicht und Gewissen gehandelt worden wäre, jetzt nicht mehr. Sie entwickelt die gleichen Ideen wie vordem. Ihr Vater sei geisteskrank, ihre Geschwister hätten Schurkenstreiche gegen sie begangen. Verbrechen seien gegen sie verübt worden; man wollte sie beiseite schaffen, um die Erbschaftsangelegenheit aus der Welt zu bringen. Der Nachtwächter H., der sie in S. überfallen hätte, sei Nachbar vom Gerichtsrat R. gewesen und hätte dies wohl deshalb in seinem Auftrage gethan.

In dieser Weise konstruiert sie einen Zusammenhang vieler ihrer angeblichen Feinde, den sie allerdings meist nicht offen ausspricht, sondern nur andeutungsweise erkennen lässt. Die gerichtliche Mitteilung, dass ihr Vater den Eid geleistet habe, sei jedenfalls nur pro forma geschehen, weil man doch einen so alten Mann nicht schwören

lassen könne. Sie droht wiederholt mit dem göttlichen Gericht. Aus den Aeusserungen geht hervor, dass sie sehr von sich eingenommen ist; sie hätte die Sache schlauer angefangen als das Gericht, wenn sie jemand hätte hereinlegen wollen. Bei der Gelegenheit führt sie auch eine Anzahl Aerzte an, die durch Selbstmord geendet hätten, anscheinend um ihr Misstrauen gegen Aerzte und die Abweisung des Armenarztes zu motivieren.

Das Gutachten, welches von Herrn Prof. Dr. Strassmann abgegeben wurde, ging dahin, dass auf Grund vorstehend angeführten Materials die Wittwe W. geisteskrank sei, dass sie an chronischer Verrücktheit leide. Dieses Urteil hätten allerdings nicht alle Personen, die mit ihr zu thun gehabt haben, gefällt, von mehreren sei sie einfach für eine boshafte, niederträchtige Person gehalten worden. Indes diese Ansicht ginge sicher fehl; wer etwas genauer mit der Persönlichkeit der Provokatin sich befasst hätte, würde alsbald die Ueberzeugung gewinnen, dass sie nicht aus Bosheit ihre Schmähungen produziert hätte, sondern, dass sie selbst davon überzeugt wäre, ihr sei Unrecht geschehen und sie sei verpflichtet dagegen anzukämpfen.

Ob alle die Ideen erlittenen Unrechts, die die W. vorbrächte, durchweg unbegründet seien, oder ob sie zum Teil nicht unberechtigt seien, das könne nicht sicher entschieden werden; irgend ein Beweis für ein ihr seitens ihrer Angehörigen zugefügtes Unrecht ausser ihren eigenen Behauptungen läge nicht vor. Vielleicht möge es sich so verhalten haben, dass die Eltern zu ihren heftigen Forde-

rungen geschwiegen oder einige beruhigende Aeusserungen gemacht hätten, und dass sie nun daraus ein Versprechen gemacht habe. Jedenfalls spräche gegen ihre Behauptungen, dass ihre Schwester, der ebenfalls, wie sie sagte, mehr als dem Bruder zugedacht gewesen wäre, sich mit der gleichmässigen Teilung einverstanden erklärt hätte. Von einer Reihe anderer Vorstellungen, wie der, dass ihr Bruder und der Schwager desselben sie auch hier verfolgten, dass man sie beseitigen wolle u. a. m., könne man dagegen mit Sicherheit annehmen, dass sie haltlose Kombinationen darstellten. Man hätte von Frau B. gehört, was es mit dem angeblichen Ueberfall für eine Bewandtnis hätte; ebenso würde es sich wohl auch mit den übrigen Ueberfällen verhalten haben, die die W. erlitten haben wollte. Dass dieser eine Ueberfall von dem Gerichtsrat R. veranlasst worden wäre, weil er von dessen Nachbar ausgeführt worden sei, obwohl die W. selbst den Grund ihres Zwistes mit letzterem angäbe, sei charakteristisch für die Art, wie die W. kombiniere. Das liesse schon an sich darauf schliessen, dass die W. nicht blos eine misstrauische, aber geistesgesunde Person sei, sondern dass man es mit einer sichtlich Geisteskranken zu thun habe; das Gleiche gälte von den absurden Ideen, dass man ihr im gerichtlichen Termine Gift unter die Nase halten wolle. Diese Punkte genügten, um darzuthun, dass die Ideen des Misstrauens, von denen die W. beherrscht werde, als ein krankhaftes Wahnsystem der Verfolgung anzusehen seien.

Doch hätte man für die Ansicht, dass die W. eine

Verrückte sei, noch weitere Anhaltspunkte. Sie hätte seit ihrer Jugend an Anfällen gelitten, die darauf schliessen liessen, dass ihr Nervensystem ein krankhaftes sei, und sie somit zu Geistesstörungen disponiert wäre.

Sie hätte ferner von jeher ein abnormes Temperament gezeigt, das sich allmählich immer mehr gesteigert hätte; sie zeige jetzt dauernd einen Zustand der Exaltation, wie man ihn bei dieser Form der Verrücktheiten zu finden gewohnt sei. Die Exaltation zeige sich in ihrem gehobenen Selbstbewusstsein, in ihrer geschwollenen Rede- und Schreibweise. Bezeichnend sei die Masslosigkeit ihres Auftretens vor Gericht, gegenüber ihren Nachbarinnen, von denen sie mit keiner länger in Freundschaft hätte leben können; die Masslosigkeit ihrer schriftlichen Schmähungen, die vollkommen sinnlos wären und die, wie sich jeder Vernünftige sagen musste, keinen anderen Erfolg hätten haben können, als eine empfindliche Strafe für sie herbeizuführen.

Sinnlos sei auch das ganze Vorgehen der W. in ihren Prozessen gewesen. In ihrer Selbstüberschätzung hätte sie den bei so komplizierten Angelegenheiten notwendigen sachverständigen Beistand verschmäht, hätte infolgedessen schon aus formellen Gründen ihre Prozesse verlieren müssen. Ganz erfüllt von ihren verkehrten Vorstellungen hätte sie einen erheblichen Teil ihres kleinen Vermögens nutzlos verprozessiert, hätte günstige Stellungen aufgegeben und ihr angebotene Unterstützungen ausgeschlagen, die gerichtliche Verfolgung über sich heraufbeschworen. Die Wittwe W. hätte damit den Beweis geliefert, dass sie unfähig sei, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen.

Zum Schlusse sei es mir vergönnt, Herrn Prof. Dr. Strassmann für die liebenswürdige Ueberweisung der Arbeit und die gütige Unterstützung bei Abfassung derselben meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Litteratur.

Strassmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.
— Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin.
Mendel, Neurologisches Centralblatt.
Kraepelin, Psychiatrie.
Köppen, Archiv für Psychiatrie Bd. 28.
Flechsig, die Grenzen geistiger Gesundheit und Krankheit.
Annales d'Hygiène publique.
Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 51.

Thesen.

I.

In der Thatsache des Querulierens allein kann der Beweis einer Geistesstörung noch nicht gefunden werden.

II.

Bei eklamptischen Anfällen Kreissender ist die subkutane Morphindarreichung der Chloroformnarkose vorzuziehen.

III.

Bei Einleitung des künstlichen Abortus ist der operative Eingriff der Darreichung von secale cornutum vorzuziehen.

Lebenslauf.

Verfasser dieser Arbeit, Karl Georg Kruska, evangel. Konfession, Sohn des verstorbenen Gutsbesitzers Heinrich Kruska zu Potsdam, ist am 4. Mai 1872 zu Podjass, Kreis Karthaus, Westpreussen geboren. Seine wissenschaftliche Ausbildung erhielt er auf dem Viktoria - Gymnasium zu Potsdam, welches er Michaelis 1893 mit dem Zeugnis der Reife verliess, um Medizin zu studieren. Während der ersten vier Semester war er bei der Universität zu Greifswald immatrikuliert. Daselbst genügte er vom 1. Oktober 1893 bis 1. April 1894 seiner Militärpflicht bei der 9. Kompagnie des 42. Infanterieregiments. Am 3. August 1895 bestand er in Greifswald die ärztliche Vorprüfung und begab sich dann im nächsten Wintersemester nach Berlin. Hier bestand er am 14. Juli 1897 das Tentamen medicum und am 20. Juli das Examen rigorosum.

Während seiner Studienzeit hörte er die Vorlesungen, Kliniken und Kurse folgender Herren:

In Greifswald: Ballowitz, Gerstaecker(†), Hauptfleisch, Holtz, Landois, Limpricht, Oberbeck, Solger, Sommer, Schütt.

In Berlin: B. Baginsky, Burchardt(†), Gerhardt, Gusserow, Heubner, Klemperer, Koenig, Lewin, Litten, Martin, Nagel, de Ruytre, Rubner, Schweigger, Winter.

Allen diesen Herren, seinen hochverehrten Lehrern, spricht Verfasser seinen ehrerbietigsten Dank aus.